

4. Zuschußhöhe

Großveranstaltungen und sonstige Sportveranstaltungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis maximal 25 % der förderungsfähigen Kosten bezuschußt. Auf die maximale Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Dabei sind die durch die Stadt Ratzeburg zu erbringenden Sachleistungen zu berücksichtigen.

Zuschüsse der Stadt Ratzeburg sind nicht übertragbar. Sie gelten für das entsprechende Haushaltsjahr und sind zweckgebunden zu verwenden.

5. Voranmeldung des Zuschußbedarfs und Antragstellung

Voranmeldungen des Zuschußbedarfs der Vereine und Verbände sind spätestens bis zum 01.09. eines Haushaltsjahres für das Folgejahr vorzunehmen.

Verspätet eingegangene Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist die vorherige schriftliche Antragstellung.

Die hierfür erforderlichen Vordrucke (Zuschußanträge) sind bei der Stadt Ratzeburg, Amt für Soziales, Familie und Freizeit erhältlich.

Eine ausführliche Darstellung des Veranstaltungsprogrammes sowie eine Übersicht der Finanzierung der Gesamtkosten ist dem Antrag beizufügen.

6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist in Form eines Vordrucks mit den entsprechenden Belegen 6 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung bei der Stadt Ratzeburg vorzulegen. Im Einzelfall kann ein gesonderter Zeitpunkt für die Abgabe des Verwendungsnachweises festgelegt werden.

Nicht verbrauchte Zuschußbeträge sind bereits vorher, spätestens jedoch bis zum 15. Dezember des Bewilligungsjahres an die Stadt Ratzeburg zurückzuzahlen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 02.01.1999 in Kraft.
Die Richtlinien mit Wirkung vom 02.01.1997 treten außer Kraft.

Ratzeburg, den 15.09.1998



Zukowski
Bürgermeister

